

Franckesche Stiftungen zu Halle

Liebreiche Buß/ Oder Richtige Lehr-Arth Zu beichten und zu communicieren, vor die ihres Heyls achtsame Seelen

François <de Sales>

Amberg, 1731

VD18 12099813

Weiß und Arth recht zu beichten.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permission, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-217808

deiner freygebigen Hand empfangen ,
Amen.

Weiß und Arth recht zu beichten.

Damit die Beicht gültig seye , ist es vonnöthen , daß sie etliche notwendige beygesetzte Bedingnussen habe , ohne denen sie ungültig und nichtig ist , und wer ohne solchen Bedingnussen hinzugehet , begehet eine Schändung des Heiligthumbs an statt der Verzeihung der Sünden , welche er zu erlangen sucht.

Die erste Bedingnuß ist die Erforschung des Gewissen , welche der Beicht vorgehen muß , und welcher wegen Ermangelung der Erforschung eine Todsünd vergisset , sezet der vorigen noch ein andere Todsünd hinzu.

Die andere Bedingnuß ist Concritio , das ist die vollkommene Reu , oder wenigsten Attritio , die unvollkommene mit der Beicht , welche vollkommene Reu in einer reuvollen Zerknirschung bestehet ob den beleidigten GOTT wegen seiner unendlichen Güte , und in steiffen

Für:

Si
di
Al
w
da
die
de
w
N
ter
im
ne
m
G
Po
an
ter
dig
me
sie
ob
Al
we
des
sag
ver
un

Fürsag ihn hinführo nit mehr zu beleh-
digen, und diser Will muß kein anders
Absehen haben, als die Liebe Gottes,
wie auch kein andere Betrachtung, als
da ist die Forcht höllischer Peinen, oder
die Forchsamkeit des verlohrnen Reichs
den Himmel zu besitzen: dann dieses
wäre dazumahl ein unvollkommene
Reu. Und obwohlen du nichts beich-
ten thättest als lauter läßliche Sünden,
mußt du doch die Reu erwecken, und ei-
nen vorbedachten Willen haben, nim-
mermehr mit Behülff Göttlicher
Gnad zu sündigen. Und in diesem
Puncto fehlen unterweilen auch die
andächtige Seelen, welche nur beich-
ten auß einer angenommenen Behän-
digkeit, und machen auß disem Sacra-
ment ein gewöhnliche Übung, welches
sie handeln ohne Unterschied, Morgens
oder Abends, ohne daß ein sonderbare
Auffmerksamkeit darzu angewendet
werde: worinn sie öftters Schändung
des Heiligthumbs begehen, da sie jenes
sagen, was sie nicht begangen, und
verschweigen, was sie begangen haben,
und mit keiner Reu ihrer Sünden zer-
knir.

knirschet, keinen vorbedachten Willen tragen in selbige hinführo nicht mehr zu fallen, noch für selbige Buß zu wirken.

Die dritte Bedingnuß ist, daß die Beicht ganz außgemacht, und auffrichtig seye, und weder die begangene Sünden, noch die Umbsünd, welche sie über die Maasß vergrößern, mit einer Larven überzogen werden. So ist es demnach eine Schuldigkeit die Zahl zu eröffnen, da man sich diser erinnern kan. Sonst muß man sagen, beyläuffig mehr oder weniger, und die Zeit fortgesetzter Verharrung der Sünd beobachten, und sich hüten, damit wir von der Schamhaftigkeit oder Furcht nicht angeführt werden, eine Sünd zu verschweigen, wie groß und Ehrloß sie immer seye. Was die Umbsünd anbelanget, welche die Sünden entweder schwärer machen, oder auch die Gestalt der Sünd verändern, muß man sich fleißig in acht nehmen, und erklären; Als zum Exempel: ob du geweyhte Sachen von einem geweyhten Ort entnommen? dann dazumahl wä-

re

re
ter
Ne
wi
M
an
gle
etr
üb
ma
da
zun
Be
da
auf
in
erö
we
ma
gen
wo
soh
we
the
Be
Be

re es doppelter Diebstahl mit beugefügten Kirchen-Raub. Ob du mit einer Uebergernuß gesündigt? dann dazumahl wirst du mit dem Laster deines Nebenmenschen beschwäret. Und also von andern Sünden zu reden. Man muß gleichfalls Sorg tragen, ob man nicht etwann was Guts gewürckt, zu einem üblen Zühl und End? Als da ist ein Almosen geben, etwas darbieten, und darbey ein Laster im Sinn führen.

Neben diesen Bedingnussen, welche zur Weesenheit des Sacraments der Buß gehören, wird auch erfordert, daß die Beicht so viel es möglich ist, aufrichtig, offenherzig und kurz seye, in selbiger die Gestalt der Sünd allein eröffnen, und keine Historien erzehlet werden, dann sonst thust du dich dazumahl mehr entschuldigen, als anklagen. Und noch darüber ist auch dieses wohl zu beobachten, damit du jene Person nicht mit einsieckest, oder nennest, welche in etwas an unsern Sünden theilhaftig ist. Zu legt muß man einem Verständigen, weisen und erleuchten Beicht-Vatter suchen. Und ich glaube,

C

welche